



**Ehrenamtliches Engagement in  
Hamburg und Schleswig-Holstein  
Wichtig und sicher!**

## Ehrenamtliche Tätigkeit und bürgerschaftliches Engagement in Hamburg und Schleswig-Holstein



Viele Menschen in Hamburg und Schleswig-Holstein engagieren sich ehrenamtlich. Das Ehrenamt in seinen vielen Facetten ist mittlerweile ein nicht wegzudenkender Pfeiler unseres sozialen Miteinanders.

Ehrenamtliche leisten einen freiwilligen und solidarischen Beitrag für unsere Gesellschaft. Alle diejenigen, die sich für das Gemeinwohl einsetzen, haben Anspruch auf solidarischen Schutz. Die gesetzlichen Rahmenbedingungen für den Unfallversicherungsschutz im Ehrenamt sowie für Unfallfolgen wurden daher stetig verbessert.

Diese Broschüre informiert Sie grundsätzlich, ob und wie Sie bei der Ausübung Ihrer ehrenamtlichen Tätigkeit versichert sind. Wenn Sie darüber hinaus Fragen zu Ihrem individuellen Versicherungsschutz haben oder sich weiter informieren möchten, zögern Sie nicht und nehmen Sie Kontakt zu uns auf. Wir sind für Sie da!

Viel Freude und Erfolg mit Ihrem Ehrenamt wünscht Ihnen

A handwritten signature in blue ink that reads "Jan H. Stock". The signature is written in a cursive, slightly slanted style.

Jan Holger Stock  
Geschäftsführer der Unfallkasse Nord

## Wann bin ich ehrenamtlich für die Allgemeinheit tätig?

### Ich handle ehrenamtlich,

- wenn ich freiwillig und unentgeltlich tätig bin – Aufwandsentschädigungen stehen dem grundsätzlich nicht entgegen;
- *und* wenn ich in einem organisatorischen Rahmen tätig bin. Diese Organisation darf nicht die Absicht haben, Gewinne zu erwirtschaften. Sie muss gemeinnützige oder mildtätige Zwecke fördern;
- *und* wenn mir oder der Organisation, für die ich tätig bin, eine öffentliche Aufgabe („Amt“) übertragen worden ist.

**Wichtig:** Mein Engagement muss Dritten zugute kommen (keine Selbsthilfe) und/oder im öffentlichen Interesse liegen. Wenn Sie alle diese Kriterien erfüllen, dann sind Sie als Person ehrenamtlich tätig und dienen mit Ihrer Aufgabe der Allgemeinheit. Dafür genießen Sie gesetzlichen Unfallversicherungsschutz bei der Ausübung Ihres ehrenamtlichen oder bürgerschaftlichen Engagements.

### Beispiele

- ehrenamtliche Richterinnen und Richter, Schöffinnen und Schöffen
- gewählte Elternvertreterinnen und -vertreter an Schulen
- gewählte Vertreterinnen und Vertreter in den Allgemeinen Studierendenausschüssen (ASten) der Hochschulen
- Landes- und Kreissenorenbeiräte
- bestellte Naturschutzwartinnen und -warte
- bestellte Betreuungspersonen
- Mitglieder von Prüfungsausschüssen
- Mitglieder von Museumsbeiräten öffentlicher Museen

Darüber hinaus kann gesetzlicher Unfallversicherungsschutz auch bei ehrenamtlicher Tätigkeit für öffentlich-rechtliche Religionsgemeinschaften bestehen. Bitte fragen Sie in diesem Fall die Verwaltungsstelle der Religionsgemeinschaft, für die Sie tätig sind. Zuständig für den Unfallversicherungsschutz ist die Verwaltungs-Berufsgenossenschaft.

## **Ehrenamt ist nicht gleich Ehrenamt – Wann bin ich versichert, wann nicht?**

Viele ehrenamtliche Tätigkeiten sind gesetzlich unfallversichert. Nach dem Willen des Gesetzgebers sind vor allem diejenigen Engagierten versichert, die für bestimmte öffentlich-rechtliche Einrichtungen oder im Interesse der Allgemeinheit tätig werden. Außer diesen können sich bestimmte Personengruppen auch freiwillig in der gesetzlichen Unfallversicherung versichern. Darüber hinaus genießen andere Engagierte diesen Schutz nicht.

Welche Personengruppen der ehrenamtlich tätigen und bürgerschaftlich engagierten Menschen sind durch die gesetzliche Unfallversicherung bei der Unfallkasse Nord geschützt?

- 1. Gruppe: Pflichtversicherte kraft Gesetz
- 2. Gruppe: Versicherte, die „im Auftrag“ oder „mit ausdrücklicher Einwilligung“ eines öffentlich-rechtlichen Trägers tätig werden
- 3. Gruppe: Freiwillig Versicherte
- 4. Gruppe: Satzungsmäßig Versicherte

## Wann bin ich mit meiner ehrenamtlichen Tätigkeit oder meinem bürgerschaftlichen Engagement kraft Gesetz versichert (1. Gruppe)?



Personen, die sich im Interesse der Allgemeinheit einsetzen, sollen nach dem Willen des Gesetzgebers gesetzlich unfallversichert sein. Welche Personengruppen davon profitieren, ist im Siebten Buch Sozialgesetzbuch (SGB VII) beschrieben.

Danach sind bei der Unfallkasse Nord in Schleswig-Holstein und Hamburg gesetzlich unfallversichert:

- ehrenamtlich Tätige in Rettungsunternehmen
- ehrenamtlich Tätige in öffentlich-rechtlichen Einrichtungen, deren Verbänden oder Arbeitsgemeinschaften und Bildungseinrichtungen
- Menschen, die ehrenamtlich oder bürgerschaftlich wie Beschäftigte tätig sind

Teilnehmerinnen und Teilnehmer an Freiwilligendiensten aller Generationen, beispielsweise am Freiwilligen Sozialen oder Ökologischen Jahr, genießen unter bestimmten Bedingungen ebenfalls gesetzlichen Unfallversicherungsschutz.

Im Zweifel gibt Ihnen die Organisation, in der Sie sich engagieren, gerne Auskunft darüber, ob Sie unter eine der vorgenannten Gruppen fallen.

## Welche weiteren ehrenamtlichen Tätigkeiten oder bürgerschaftlichen Engagements sind versichert (2. Gruppe)?

Wer sich in einer Organisation engagiert, die „im Auftrag“ oder „mit ausdrücklicher Einwilligung“ beispielsweise für das Land Schleswig-Holstein tätig ist, steht unter dem Schutz der gesetzlichen Unfallversicherung bei der Unfallkasse Nord. Grundsätzlich sind ehrenamtliche oder bürgerschaftliche Tätigkeiten „im Auftrag“ oder „mit ausdrücklicher Einwilligung“ einer sogenannten Gebietskörperschaft gesetzlich unfallversichert. Bei der Unfallkasse Nord sind das das Land Schleswig-Holstein, dessen Kreise, kreisfreie Städte und Gemeinden sowie die Freie und Hansestadt Hamburg.

### **„Im Auftrag“ bedeutet:**

- Es handelt sich um ein Projekt oder eine Maßnahme der Freien und Hansestadt Hamburg, des Landes Schleswig-Holstein etc.
- Die Freie und Hansestadt Hamburg, das Land Schleswig-Holstein etc. hat den Auftrag vorher schriftlich erteilt.

### **„Mit ausdrücklicher Einwilligung“ heißt:**

- Es handelt sich um ein Projekt oder eine Maßnahme auf Initiative der Engagierten.
- Die Freie und Hansestadt Hamburg, das Land Schleswig-Holstein etc. hat dem Projekt oder der Maßnahme vorher schriftlich zugestimmt.



**Bitte beachten Sie:**

Nachträgliche Einwilligungen sind nur im Ausnahmefall möglich und müssen immer schriftlich vorliegen.

Informationen zum Ehrenamt und zur Abgrenzung und Klärung der Frage, ob eine Tätigkeit „im Auftrag“ oder „mit ausdrücklicher Einwilligung“ ausgeführt wird, erhalten Sie

- in Hamburg bei der Behörde für Arbeit, Soziales, Familie und Integration  
Telefon 0 40 / 428 63-0  
<http://www.hamburg.de/engagement>
- in Schleswig-Holstein beim Ministerium für Soziales, Gesundheit, Familie und Gleichstellung  
Telefon 04 31 / 988-0  
<http://engagiert-in-sh.de>

## Kann ich mich bei der Unfallkasse Nord freiwillig versichern (3. Gruppe)?

Bestimmte Personen oder Personengruppen können auf Antrag ihre ehrenamtlichen Tätigkeiten beziehungsweise ihr bürgerschaftliches Engagement freiwillig versichern (lassen). Davon sind besonders die drei folgenden Personengruppen erfasst:

- gewählte oder beauftragte Ehrenamtsträger in gemeinnützigen Organisationen
- Gremien in Arbeitgeber- und Arbeitnehmerorganisationen
- Parteien im Sinne des Parteiengesetzes

### **Bitte beachten Sie:**

Versicherungsschutz besteht nicht automatisch, sondern erst nach Antragstellung und Bestätigung des Versicherungsschutzes.

Tätigkeiten in Vereinen sind in der Regel nicht versichert, da die Arbeitsleistung der Mitglieder dem Verein, aber nicht der Allgemeinheit dient.



## Wann bin ich über die Satzung der UK Nord versichert (4. Gruppe)?

Die Satzung der Unfallkasse Nord ermöglicht weiteren Personen, ihre ehrenamtliche Tätigkeit unter dem Schutz der gesetzlichen Unfallversicherung auszuüben.

Der Schutz tritt immer dann ein, wenn ehrenamtlich Tätige oder bürgerschaftlich Engagierte zwar nicht zu den Gruppen 1 bis 3 zählen, aber wenn Personen

- unentgeltlich tätig werden
- *und* mit ihrer Tätigkeit dem Gemeinwohl dienen
- *und* die Organisation, für die Personen ehrenamtlich tätig werden, ohne Gewinnerzielungsabsicht Aufgaben ausführt, die im öffentlichen Interesse liegen, oder gemeinnützige oder mildtätige Zwecke fördert.

Rufen Sie uns gerne an, um zu klären, ob Ihre Tätigkeit dieser Gruppe zuzuordnen ist.



## Gut versichert im Ehrenamt

### Bei welchen Tätigkeiten bin ich versichert?

Versicherungsschutz besteht während des Zeitraums der ehrenamtlichen Tätigkeit oder Ihres bürgerschaftlichen Engagements. Sie brauchen sich nicht gesondert bei der Unfallkasse Nord anzumelden.

Eine Ausnahme besteht bei der freiwilligen Versicherung.

### Was ist versichert?

- Alle Tätigkeiten, die mit dem ehrenamtlichen Engagement selbst verbunden sind;
- unmittelbare Vor- und Nachbereitungen sowie die Teilnahme an Ausbildungsveranstaltungen für die ehrenamtliche Tätigkeit;
- die notwendigen und unmittelbaren Wege zum Ort der ehrenamtlichen Tätigkeit.

### Was muss ich bei einem Unfall tun?

Unfälle passieren, auch bei ehrenamtlichen Tätigkeiten. Wenn es dazu kommt, gehen Sie bitte wie folgt vor:

- Im Zuge der ärztlichen Versorgung nach einem Unfall teilen Sie der behandelnden Ärztin/dem behandelnden Arzt mit, dass sich der Unfall bei Ihrer ehrenamtlichen Tätigkeit ereignet hat.
- Melden Sie den Unfall umgehend bei der Stelle, für die Sie ehrenamtlich tätig sind.
- Diese Stelle sendet eine Unfallanzeige an die Unfallkasse Nord. Unfallanzeigeformulare stehen unter [www.uk-nord.de](http://www.uk-nord.de), Webcode P00020 zum Herunterladen bereit.

### Was leistet die gesetzliche Unfallversicherung?

Die Leistungen bei einem versicherten Unfall im Ehrenamt sind dieselben wie bei einem Arbeitsunfall. Die Unfallkasse Nord übernimmt unter anderem die Kosten für die ärztliche Behandlung, für Medikamente, Krankengymnastik und Pflegeleistungen. Damit die Versicherten während und gegebenenfalls nach der Rehabilitation finanziell abgesichert sind, zahlt die UK Nord Verletztengeld und unter bestimmten Voraussetzungen auch Renten.

## **Unfallkasse Nord – Ein starker Partner, auch des Ehrenamts**

### **Wir sind für Sie da!**

Wir sind die gesetzliche Unfallversicherung für die Beschäftigten im öffentlichen Dienst (Ausnahme: Beamte), für Kita-Kinder, Schüler, Studierende, viele Ehrenamtliche und weitere Versichertengruppen in Schleswig-Holstein und Hamburg. Insgesamt sind etwa 1,5 Millionen Menschen bei Arbeits- und Schulunfällen, Unfällen auf dem Arbeits- oder Schulweg und bei Berufskrankheiten über uns versichert. Unsere Versicherten zahlen keine Beiträge, diese übernehmen das Land Schleswig-Holstein, die Kommunen, die Freie und Hansestadt Hamburg und die bei uns versicherten Unternehmen.

Wir schützen unsere Versicherten vor Arbeitsunfällen, Berufskrankheiten und Gesundheitsgefahren bei der Arbeit, in der Schule und bei weiteren Gelegenheiten.

Sollte doch ein Unfall passieren oder eine Berufskrankheit auftreten, sind wir für unsere Versicherten da, indem wir

- ihre Gesundheit mit allen geeigneten Mitteln wiederherstellen,
- ihnen helfen, in ihren Beruf zurückzukehren,
- gegebenenfalls die häusliche Umgebung an die neuen Bedürfnisse anpassen,
- unsere Versicherten oder ihre Hinterbliebenen gegebenenfalls durch Geldleistungen entschädigen.

## **Unfallkasse Nord**

Seekoppelweg 5a – 24113 Kiel

Telefon 04 31 / 64 07-0

Fax 04 31 / 64 07-250

[ukn@uk-nord.de](mailto:ukn@uk-nord.de)

[www.uk-nord.de](http://www.uk-nord.de)

**Ihre Fragen beantwortet gerne:**

Rüdiger Wardin, Telefon 04 31 / 64 07-122

GUV-18920-UKN